

sinnvoll, weil sich eine versicherte Person in Krankenkassenfragen an die Kasse ihres neuen Wohnsitzes sollte wenden können. Daran ändert nichts, dass sich die alte Kasse in der Nachbargemeinde befindet.

VersGer 28.1. 1982 (RBer 1981/82, S. 42)

3126

AHV/IV. Beitragspflicht des nicht erwerbstätigen Ausländers mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1 AHVG, Art. 1 IVG).

AHV und IV sind Pflichtversicherungen. Alle natürlichen Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit diesen Versicherungen unterworfen (vgl. Art. 1 AHVG und Art. 1 IVG). Diese Versicherten haben mit wenigen Ausnahmen auch Beiträge an die Versicherung betreffend Erwerbsersatzordnung zu bezahlen (vgl. Art. 27 EOG). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer unbestrittenermassen Wohnsitz in X. im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Er ist somit obligatorisch den genannten drei Versicherungen unterstellt und hat nach den gesetzlichen Vorschriften Beiträge zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer macht nun geltend, er sei weiterhin in Deutschland voll versichert, weshalb er in der Schweiz von der Beitragspflicht zu befreien sei. Eine solche Befreiung ist im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht vorgesehen. So ist heute ja auch nicht völlig auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer nicht einmal diese Versicherungseinrichtungen in Anspruch nehmen wird. — Von einer unzumutbaren Doppelbelastung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 AHVG kann ebenfalls nicht die Rede sein, da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben in Deutschland keine Beiträge bezahlen muss. Er kann daher von der Beitragspflicht nicht befreit werden.

Schliesslich ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gestützt auf internationale Abkommen von der Beitragspflicht zu befreien ist. Die Schweiz hat mit der Bundesrepublik Deutschland am 25. Februar 1964 ein Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen. Dieses wird durch zwei Zusatzabkommen ergänzt (vgl. SR 0.831.109.136.1). Daneben besteht ein Vierländerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz vom 9. Dezember 1977

mit einer Durchführungsvereinbarung vom 28. März 1979 (vgl. SR 0.831.109.136.2). Eine Befreiung ist im ersten Abkommen aber nur für die vorübergehend durch ihren Arbeitgeber aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Schweiz entsandten Arbeitnehmer für eine beschränkte Zeit vorgesehen.

VersGer 2.5.1985 (RBer 1984/85, S. 44)

3127

Verfahren. Vertretung in Invalidenversicherungssachen (Art. 69 IVG).

In Invalidenversicherungs-Rekursfällen kann sich jedermann verbeiständen lassen (Art. 69 IVG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG). Wer zur Verbeiständung berechtigt ist, sagt das Gesetz allerdings nicht; dies überlässt es der kantonalen Gesetzgebung. Gerade in Sozialversicherungsstreitigkeiten kommt es nun recht oft vor, dass Funktionäre von Fürsorgebehörden oder auch Ärzte die Interessen des Beschwerdeführers wahren. Vor allem dort, wo er mit sprachlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, erscheint dies als sinnvoll. Missbräuche des kantonalen Verbots der gewerbsmässigen Verbeiständung sind in solchen Fällen kaum zu befürchten. Es ist indessen darauf zu bestehen, dass Rechtsvertreter, welche nicht über die Zulassung des Obergerichts verfügen, sich durch den Beschwerdeführer ausdrücklich schriftlich ermächtigen lassen, den Rekurs einzureichen.

OGer 2.6.1981 (RBer 1981/82, S. 44)